

II-11179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 09 13  
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/104-IA10/93

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Alois Huber und  
Kollegen, Nr. 5235/J vom 14. Juli 1993 be-  
treffend Nebentätigkeiten und Nebenbe-  
schäftigungen von Bediensteten

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

5194/AB  
1993-09-14  
zu 5235/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-  
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alois Huber und  
Kollegen vom 14. Juli 1993, Nr. 5235/J, betreffend Nebentätigkeiten  
und Nebenbeschäftigungen von Bediensteten, beehre ich mich folgendes  
mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Gemäß § 56 (1) BDG 1979 ist Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung,  
die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer all-  
fälligen Nebentätigkeit ausübt. Abs. 2 leg. cit. sieht vor, daß der  
Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben darf, die ihn an der Er-  
füllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer  
Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche  
Interessen gefährdet.

- 2 -

Hinsichtlich der Ausübung einer Nebentätigkeit regelt § 37 (1) BDG 1979, daß dem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden können.

Generell wird im Zuge der Fach- und Dienstaufsicht sichergestellt, daß Nebenbeschäftigungen außerhalb der Dienstzeit erfolgen.

Wo die Wahrnehmung von Nebenbeschäftigungen in der Freizeit nicht möglich ist (Lehrveranstaltungen, Vorträge, Ladung zu Hauptverhandlungen, etc.), ist hierfür Zeitausgleich (für geleistete Überstunden) bzw. Gebührenurlaub heranzuziehen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß Nebentätigkeiten bzw. Nebenbeschäftigungen im Personalinformationssystem des Bundes (PIS) nicht aufscheinen. Bei einem derartig großen Personalstand des gesamten Ressorts (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft/Zentralleitung und nachgeordnete Dienststellen), der dem Stellenplan zu entnehmen ist, wäre die Beantwortung dieser Fragen mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden, da sämtliche Personalakten im Hinblick auf Nebentätigkeiten bzw. Nebenbeschäftigungen der einzelnen Bediensteten durchzusehen wären. Ich ersuche um Verständnis, daß diese Fragen daher nicht detailliert beantwortet werden können.

Zu Frage 6:

Gemäß § 25 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 sind die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem Beamten für seine Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte - mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes - dem Bund (Bundesministerium für Finanzen) abzuführen.

- 3 -

Werden aktiven Bundesbeamten, die im Zuge ihrer dienstlichen Tätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrates in einer Gesellschaft fungieren, Aufsichtsratsvergütungen ausgeschüttet, werden diese auf Grund von Zessionserklärungen an den Bund ausbezahlt. Die Bundesbeamten erhalten in diesen Fällen für die im Zuge ihrer Dienstleistung erbrachten Tätigkeiten eine Vergütung gemäß § 25 Gehaltsgesetz, welche vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzt und ausbezahlt wird. Solche Vergütungen werden bis zu einem Betrag von S 10.000,-- pro Kalenderjahr ungekürzt, übersteigende Beträge zu 90 v.H. ausbezahlt.

Zu den Fragen 7 und 8:

Gemäß § 56 Abs.2 BDG 1979 darf der Beamte u.a. keine Nebenbeschäftigung ausüben, die die Vermutung seiner Befangenheit hervorrufen könnte. Diese Bestimmung gilt für alle Beamten gleichermaßen.

Im dem von Ihnen angesprochenen Fall mußte die Nebenbeschäftigung untersagt werden, da die Gefahr der Befangenheit gegeben war. Die Nebenbeschäftigung wurde gerade in jenem Bereich ausgeübt, in dem der Bedienstete auch dienstlich tätig ist.

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigt mit Erkenntnis vom 9. Mai 1988, Zl. 88/12/0068-3, daß die vom Bediensteten gemeldete Funktion eines Bundesgeschäftsführers des Österreichischen Kälber- und Rinderproduzentenringes (ÖKR) eine unzulässige Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Abs.2 BDG 1979 darstellt. Eine neuerliche Beschwerde dieses Bediensteten wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 16. Dezember 1992 zurückgewiesen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes würde im übrigen auch die ehrenamtliche Wahrnehmung einer Funktion in einem Verein eine Nebenbeschäftigung darstellen, die an der Anforderung des § 56 Abs.2 BDG 1979 zu messen ist (siehe etwa Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. November 1985, Zl. 85/12/0145).

- 4 -

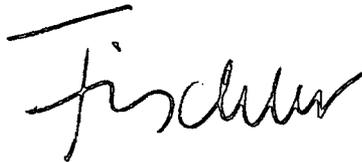
Zu den Fragen 9 bis 11:

In den letzten Jahren wurde eine Reihe bäuerlicher Vermarktungs- und Vermittlungseinrichtungen durch Bundesmittel unterstützt, sofern entsprechende Förderungsansuchen vorgelegt wurden, die den jeweils geltenden Sonderrichtlinien (z.B. für Innovationen, tierische Alternativen, Werbung und Markterschließung) entsprachen. Auch der österreichische Kälber- und Rinderproduzentenring (ÖKR) hat in den Jahren 1989 bis 1992 Förderungen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erhalten.

Eine Bevorzugung von Monopolen bzw. Vermarktungsorganisationen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Sinne Ihrer Anfrage ist nicht gegeben.

Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

### A n f r a g e :

1. Wieviele Bedienstete Ihres Ressorts üben eine Nebentätigkeit oder eine Nebenbeschäftigung aus, die ordnungsgemäß gemeldet wurde?
2. In welchen Gremien oder Organisationen üben diese Bediensteten die Tätigkeiten aus?
3. Wann werden diese Tätigkeiten von den betroffenen Bediensteten ausgeübt: in der Dienstzeit oder außerhalb der Dienstzeiten?
4. Wenn die Tätigkeiten während der Dienstzeit verrichtet werden: wer besorgt die dem betroffenen Bediensteten übertragenen Abteilungsaufgaben?
5. Erhalten die Bediensteten die aufgrund der zusätzlich zu verrichtenden Mehrleistungen angemessenen Abgeltungen oder sind die durch die ausfallenden Arbeitsleistungen verschiedener Mitarbeiter entstandenen Mehrbelastungen selbstverständlich?
6. In welchen Fällen werden die Tätigkeiten laut Punkt 1. direkt oder indirekt über das Ressort finanziell abgegolten?
7. Unterliegt die dem einem Bediensteten untersagte Mitarbeit beim ÖKR der Gleichbehandlung mit anderen Bediensteten des Ressorts?

-----  
fpc208\Anfrage\LF-ökr.hub

8. Sind Sie bereit, im Interesse der österreichischen Bauernschaft und im Sinne des ÖKR's, dem betroffenen Bediensteten die Mitarbeit zu gestatten?
9. Es wurde auch bekannt, daß andere viehwirtschaftliche Organisationen in Ihrem Ressort maßgeblich an der Behinderung der Mitarbeit des einen Bediensteten beim ÖKR beteiligt waren.  
Warum zeigen Sie als Ressortleiter des BMLF wenig Interesse an Einkommenschancen für Österreichs Bauern, aber umso mehr Interesse am Wohlergehen der gewerblichen und genossenschaftlichen Viehhandelsfirmen?
10. Warum räumen Sie den bäuerlichen Vermarktungs- und Vermittlungseinrichtungen wenig Existenzmöglichkeiten ein?
11. Warum bevorzugen Sie Vermarktungsorganisationen und -monopole?

Wien, den 14. Juli 1993

-----  
fpc208\Anfrage\LF-ökr.hub